



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
am 19.11.2013 in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming,
Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Frau Carola Hartfelder

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Katja Grassmann
Herr Steffen Große
Frau Gritt Hammer
Frau Heide Igel
Herr Dr. Rainer Reinecke
Herr Helmut Scheibe

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Ina Albers
Herr Manfred Janusch
Frau Iris Wassermann

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr
Ende der Sitzung: 17:30 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.09.2013
- 3 Befassung zur Feststellung der Bemessungsgrößen zu den Kosten für das notwendige pädagogische Personal in den Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 KitaG für 2014 4-1708/13-V/1
- 4 Richtlinie "Förderung der ergänzenden Angebote in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming" für 2014 4-1709/13-V
- 5 Diskussion zum Entwurf der Kita-Bedarfsplanung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017
- 6 Sonstiges

Öffentlicher Teil

TOP 1

Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden

Frau Hartfelder begrüßt die Anwesenden zum letzten Sitzung in diesem Jahr. Einwendungen sowie Ergänzungswünsche zur vorliegenden TO gibt es keine.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.09.2013

Die Niederschrift vom 03.09.2013 gilt als genehmigt.

TOP 3

Befassung zur Feststellung der Bemessungsgrößen zu den Kosten für das notwendige pädagogische Personal in den Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 KitaG für 2014 (4-1708/13-V/1)

Vorab informiert **Herr Schmidt**, dass aufgrund verspäteter Rückmeldungen, durch die freien Träger, in der Vorlage Korrekturen vorgenommen wurden.

- Sterntaler e. V.: Reduzierung der Bemessungsgröße auf 40.858,36 €
- DRK KV Fläming-Spreewald e. V.: Reduzierung der Bemessungsgröße auf 41.760,54 €
- AWO RV Brandenburg Süd e.V.: Erhöhung der Bemessungsgröße auf 37.342,77 €.
- Fröbel Potsdam gGmbH: Erhöhung der Bemessungsgröße auf 37.578,90 €.

Herr Schmidt führt weiter aus, dass die Verwaltung in diesem Jahr auf Grundlage der Personalbetriebskostennachweisverordnung eine Korrektur bzw. eine Überprüfung der Bemessungsgrößen vorgenommen hat und erklärt diese.

Frau Hammer möchte wissen, ob bei dem Rundbau e. V. die durchschnittlichen Jahresgesamtpersonalkosten richtig in der Tabelle sind, weil alle, die die S6 Stufe 4 haben, andere durchschnittliche Jahresgesamtpersonalkosten haben.

Herr Schmidt erklärt, dass sich die unterschiedlichen Beträge daraus ergeben, dass nicht alle Träger die gleichen Personalnebenkosten wie vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelt und ZVK-Beiträge zahlen.

Es gibt Fälle, wo die Beiträge der ZVK nicht gleich waren. Manche haben 1 % lt. ihrer tariflichen Verträge und andere wiederum 4 bis 5 % eingezahlt. Dadurch kann diese Summe zustande kommen.

Frau Hartfelder fragt nach, ob so eine Vorlage anders gestaltet werden könnte. **Herr Schmidt** bejaht dies.

Frau Igel weist auf die Finanzierung und die Produktverantwortung hin. Es wird immer der Konto-Ansatz benannt. Aufschlussreicher würde sein, wenn aus der Gesamtsumme zu erkennen wäre, ob diese ausreicht oder nicht.

Herr Bührendt erklärt, dass das Problem darin liegt, dass der Konto-Ansatz von einer bestimmten Anzahl von betreuten Kindern ausgeht. Im Moment kann die Verwaltung noch nicht sagen, wie viele Kinder im Jahr 2014 betreut werden. Vierteljährlich wird vom Jugendamt eine Überprüfung der Verausgabungen in allen Produkten, bei allen Konten vorgenommen. **Herr Bührendt** rät von einem Aufzeigen aller Konten ab, da dies zu unübersichtlich wäre.

Frau Grassmann bemängelt in den Beschlussvorlagen die Produktansätze. Bedeutender würde es sein, wenn die Ein- und Auszahlungen aufgezeigt werden und nicht die Produktansätze.

Der UA-JHP empfiehlt die Vorlage einstimmig dem JHA.

TOP 4

Richtlinie "Förderung der ergänzenden Angebote in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming" für 2014 (4-1709/13-V)

Frau Koppehele führt aus, dass es neben der Richtlinie (RL) für die Kindertagespflege auch eine RL für die ergänzende Betreuung geben muss. Im Rahmen des festgestellten Rechtsanspruches können Eltern, die einer Betreuung außerhalb der normalen Betreuungszeit bedürfen, eine ergänzende Betreuung in Anspruch nehmen. Aus der vorliegenden RL können die Formen der ergänzenden Betreuung entnommen werden. Das Jugendamt hat die Möglichkeit eine Person zu suchen, diese zu überprüfen und eine Erlaubnis zu erteilen, die dann entsprechend dem Kindeswohl die Betreuung absichert. Dem Jugendamt ist es u. a. auch wichtig, dass die Betreuung in erster Linie im Haushalt der Kindeseltern stattfinden kann, hauptsächlich in den Abendstunden, damit dem Kind nicht das Gefühl einer Fremdbetreuung vermittelt wird.

Im LK wurden bisher fünf Verträge abgeschlossen. Das ist eine sehr geringe Zahl. Aber dem Jugendamt war es wichtig, ein Papier zu entwickeln, um bei Bedarf Festlegungen treffen und um einen Vertrag mit den Personen abschließen zu können.

Frau Grassmann fragt nach, ob diese RL neu ist, was von **Frau Koppehele** bejaht wird. Weiterhin möchte **Frau Grassmann** wissen, wie hoch der Elternanteil für diese zusätzliche Betreuung ist.

Frau Wellsandt antwortet, dass sich der der Elternanteil nach dem Einkommen und nach der Betreuungszeit richtet. Pauschal kann keine Summe genannt werden.

Frau Igel merkt an, das auf Seite 4 steht: „ ... es darf kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem zu betreuenden Kind und der Betreuungsperson geben.“ Diesen Anstrich stellt sie in Frage, weil sie sich durchaus vorstellen kann, dass es eine Tante, einen Onkel gibt, die eine Betreuung übernehmen könnten. Das wäre für das Kind auch angenehmer, weil es eine bekannte Person aus der Familie ist.

Von Großeltern kann man vielleicht erwarten, dass sie diese Betreuung übernehmen, aber sonstige Verwandtschaftsverhältnisse sollten nicht ausgenommen werden.

Frau Koppehele schildert warum dieser Anstrich eingefügt wurde. Es könnte auch überhand nehmen. Es könnte jeder kommen und sagen, dass er eine Großmutter oder eine Tante hat, die die Betreuung übernehmen kann und das Jugendamt finanziert dies. Es sollte eine Person sein, die überprüft ist, die eine pädagogische Eignung hat und die nachweisen kann, dass sie Erfahrung im Umgang mit Kindern in diese Altersgruppe besitzt.

Frau Igel betont, die Bedingungen gelten für alle Personen, egal ob sie verwandt sind oder nicht. Sie würde aber die Verwandten zweiten Grades nicht ausschließen.

Herr Bührendt erläutert die Überlegungen des Jugendamtes. Ausgangspunkt war, dass gesagt wurde, das Jugendamt hält es für selbstverständlich und nötig, im Regelfall auch für normal, dass innerhalb der Familie eine gegenseitige Unterstützung stattfindet, weil die Familie auch eine bestimmte Aufgabe hat. Aber wenn das Jugendamt anfängt die innerfamiliäre Solidarität dann auch noch mit Kosten zu belegen, dann würde das Jugendamt ein Tor aufmachen und dem vielleicht nicht gerecht werden, was das Jugendamt unter Familie und unter Aufgabe der Familie versteht. Dass war die Überlegung, irgendwo eine Grenze zu ziehen. Das Jugendamt erwartet natürlich auch von der Familie Unterstützung. Wenn Verwandte dicht beieinander wohnen und ohnehin einen guten Kontakt haben, dann sollte das als originäre Aufgabe der Familie begriffen werden und nicht über die öffentliche Hand finanziert werden.

Herr Dr. Reinecke glaubt in den Rechtsgrundlagen gelesen zu haben, dass es nicht zulässig ist, Familienmitglieder zu betreuen und zu finanzieren. Er bittet um Überprüfung.

Frau Hartfelder findet es richtig, diesen Anstrich zu belassen.

Frau Hammer stimmt dem zu. Wenn sie sich an anderer Stelle die Hilfen im Rahmen des SGB VIII anschaut, dann wird ausdrücklich die Kraft der Familie im weitesten Sinne gestärkt und nach Verbindungen gesucht, um Familien Halt zu geben. Hier würde dann für eine Leistung gezahlt werden, für die sich eine Familie selbst organisiert. Das machen viele Familien.

Frau Igel weist auf eine Korrektur hin: Seite 6 „...Die Personenberechtigten erhalten einen Bescheid über den erhobenen Elternbeitrag.“ Es muss heißen „... über die *Höhe* ihres Elternbeitrages“.

Frau Hammer möchte wissen, wenn eine Kita mit dem Problem eines alternativen Angebotes betraut wurde, ob die Mutter mit ihrem Bedarf zur örtlichen Kommune muss oder zum Jugendamt.

Frau Koppehele beschreibt das Verfahren. Der Bedarf wird grundsätzlich von der zuständigen Kommune geprüft. Danach kommt die Mutter zum Jugendamt, SG Tagespflege, und stellt einen formlosen Antrag auf eine ergänzende Betreuung. Danach wird gemeinsam geprüft, wer die Betreuung übernehmen könnte. Wenn die Mutter sagt, das sie eine Person hat, der sie vertraut und die eine gute Beziehung zu dem Kind hat, dann bringt sie diese Person mit zum Jugendamt. In Gesprächen wird diese Person dann vom Jugendamt geprüft. Wenn die Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson stattfindet, schaut sich das Jugendamt, unter den Aspekten, die in der RL aufgeführt sind, die Räumlichkeiten an. Danach kann ein Vertrag zustande kommen.

Herr Große sagt, dass es immer wieder Eltern gibt, die z. B. einen 10-Stunden-Vertrag haben. Es gibt auch Phasen, einzelne Wochen wo es Eltern nicht mal diese 10 Stunden schaffen, dies privat zu lösen. Dann muss theoretisch das Kind für eine halbe bis eine Stunde in der Kita verbleiben. Das geht nicht, da die Kita schließt. Besteht somit die Möglichkeit, dass z. B. eine Erzieherin als eine individuelle Betreuungsperson noch für eine Stunde im Rahmen dieser RL für dieses spezielle Kind da sein könnte, ohne dass das als öffentliche Kitabetriebszeit gilt?

Dem stimmt **Herr Bührendt** zu. Wenn die Eltern Wochenende arbeiten, dann gibt es die Möglichkeit, dass letztendlich über den LK, über eine ergänzende Betreuung zu lösen. Das bezieht sich auf bis zu diesen 10 Stunden täglich. Darüber hinaus gibt es keinen Anspruch. Zielsetzung ist, das möglichst dicht und nah bei der Kita zu belassen. Vorausgesetzt, dass es innerhalb der Kommune keine alternative Lösung gefunden werden konnte.

Herr Große bringt den Vorschlag ein, dass die Aussage von Herrn Bührendt in der RL deutlicher formuliert sein sollte: z. B. das eine Betreuungsperson auch in einer Einrichtung tätig sein kann. In der RL wird dargestellt, dass eine Betreuung in erster Linie zu Hause oder eventuell bei der Betreuungsperson stattfinden sollte.

Frau Grassmann stellt nochmal fest, der Betreuungsanspruch bei maximalen 10 Stunden liegt und alles was darüber ist, kann also nicht abgesichert werden.

Frau Igel kann sich vorstellen, dass es mit einer 10 Stunden Betreuung nicht geht, weil ein Kind 10 Stunden Nachtruhe haben sollte, die nicht gestört werden dürfen.

Frau Koppehele verweist auf den Punkt 1. Die Betreuung über Nacht wird anders geregelt.

Herr Große fragt nach, wenn ein Vertrag zustande kommt, ob dieser persönlich zwischen der Erzieherin - als Betreuungsperson - und dem LK abgeschlossen wird. Die Betreuung erfolgt in der Kita, wenn die Kita und der Träger damit einverstanden sind. Der Vertrag aber läuft dann zwischen der Erzieherin und dem LK.

Frau Koppehele erklärt, dass der Vertrag zwischen dem Jugendamt, der Betreuungsperson und der Personensorgeberechtigten abgeschlossen wird, egal wo die Betreuung stattfindet, ob in der Kita oder im familiären Umfeld.

Frau Igel verweist auf Seite 4, Absatz 2 von unten: „Die Betreuung eines Kindes kann im elterlichen Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person in der Zeit der nachgewiesenen Tätigkeit (inkl. Fahrweg) erfolgen.“ Hier steht nichts von einer Kita. Das müsste mit aufgenommen werden, z. B. „an einem geeigneten Ort.“

Frau Hammer sagt, dass dies nicht generalisiert in dieser RL aufgenommen werden kann. Die Träger haben zwar das Hausrecht und sind auch die Betreiber, aber die Gebäude gehören ihnen in der Regel nicht. Dazu müssten dann Gespräche mit der Kommune geführt werden, ob diese eine Betreuung in der Kita zulässt. Das ist eine Verständnisfrage.

Ferner möchte **Frau Hammer** wissen, wie sich die Vergütungssätze pro Betreuungsstunde zusammensetzen (siehe Seite 7). Dazu erklärt **Frau Wellsandt**, dass die Berechnung auf der Grundlage der Tagespflegerichtlinie basiert.

Frau Hammer äußert ihre Bedenken. Für sie ist es keine Vergütung sondern eine Aufwandsentschädigung. Sie weiß, dass es eine steuerrechtliche Relevanz hat und bezieht sich auf Ausführungen aus dem Einkommensteuergesetz. **Frau Hammer** stellt den Antrag zu prüfen, inwieweit man Menschen, die sich dazu bereit erklären, darin stärken kann, diese Aufgabe zu übernehmen.

Frau Grassmann stimmt Frau Hammer zu, weil auf der Seite 7 steht, dass diese Vergütung ein steuerpflichtiges Entgelt ist. Die RL sollte heute nicht beschlossen werden, ehe nicht geprüft worden ist, ob das steuerpflichtige Entgelt in ein steuerfreies Entgelt - Aufwandsentschädigung - umformuliert werden kann.

Frau Igel zitiert aus dem Sachverhalt: „Die Finanzierung erfolgt derzeit durch den Landkreis Teltow-Fläming. In Abstimmung zwischen dem Landkreis und den Kommunen wird eine gemeinsame Finanzierung ... angestrebt.“ Sie fragt nach dem aktuellen Sachstand.

Herr Bührendt erläutert den Sachstand. Im Moment wird es den Trägern und den Kommunen überlassen, Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kita zu organisieren, die besondere Bedingungen oder Bedürfnisse der Familien zu berücksichtigen oder auch nicht. Wenn es in der Kommune keine andere Möglichkeit gibt z. B. Tagespflege, dann ist der LK verpflichtet, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, eine Betreuung zu organisieren. Der LK muss für die Kommune oder für das nicht bestehende Betreuungsangebot einspringen. Die RL dient im Augenblick dazu, dass zu regeln und es erst mal auf verlässliche Füße zu stellen. Es sind Gespräche mit den Kommunen geplant.

Herr Bührendt vertritt die Meinung, dass die sicherste Regelung über Pauschalen wäre. Es kann nicht sein, dass bei 10 Stunden Rechtsanspruch, 8 Stunden in der Kita betreut werden, die Kosten zwischen LK und Kommune aufgeteilt werden und für den Rest des Anspruches der LK alleine dafür aufkommen muss. Das ist nicht nachvollziehbar und das kann man so auch nicht erklären. Das kann auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Seite 4, Pkt. 2 Voraussetzungen für die Gewährung des Angebotes - hierzu möchte **Frau Grassmann** wissen, wie das Jugendamt die Einschätzung einer besonderen familiären Situation vornimmt und wie viele Anträge in der Vergangenheit abgelehnt werden mussten?

Frau Koppehele beschreibt den Ablauf eines individuellen Gespräches. Abgelehnt wurde bisher noch kein Antrag.

Herr Große möchte wissen, wie die Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsperson und der Personensorgeberechtigte zustande kommt.

Frau Koppehele erläutert das Verfahren und teilt mit, dass es schon einige Personen gab, die geprüft worden sind.

Frau Hartfelder verweist darauf, dass es eine Vorlage mit einem Konto-Ansatz von 10.800 € ist und die relativ wenig Menschen nutzen.

Herrn Scheibe stellt fest, dass wenn Bedarf der Kinderbetreuung auf dem Lande besteht, meistens die Nachbarschaftshilfe greift.

Frau Hartfelder stellt den Antrag (Seite 4, letzter Anstrich: „*kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem zu betreuenden Kind und der Betreuungsperson*“) von Frau Igel zur Abstimmung.

Der Antrag von Frau Igel wird mehrheitlich abgelehnt.

Dazu wird durch **Frau Hartfelder** das Votum des Ausschusses eingeholt. Eine rechtliche Prüfung dazu erfolgt. Zusammenfassend ist folgende Veränderung und Prüfung vorzunehmen:

Seite 6; letzter Satz: Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid über die *Höhe* des Elternbeitrages.

Seite 7, Pkt. 1, Absatz 3: Prüfung, ob *Aufwandsentschädigung* als steuerfreies Entgelt aufgenommen werden kann.

Frau Hartfelder bittet um Abstimmung zu der Veränderung und dem Prüfauftrag.

Bei einer Stimmenthaltung einstimmig beschlossen

TOP 5

Diskussion zum Entwurf der Kita-Bedarfsplanung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017

Frau Gussow erläutert den Anwesenden die Veränderungen der vorliegenden Fassung in Bezug auf die Festlegung der Versorgungsquoten. Auf Grund dieser Änderung erfolgt derzeit eine zweite Runde der Benehmensherstellung mit den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe. In der nächsten Sitzung des JHA wird Frau Gussow die Ergebnisse der Benehmensherstellung mitteilen.

Herr Dr. Reinecke hat sich mit der Planung befasst und findet die Ansätze sehr realistisch zu denen, die vorher vorlagen. Da aber noch keine Benehmensherstellung erfolgte, kann der UA-JHP eigentlich nicht votieren.

Frau Hartfelder schließt sich der Meinung von Herrn Dr. Reinecke an. Die ganzen Zahlen kann sie nicht einschätzen. **Frau Hartfelder** schlägt vor, dass sich die Mitglieder des UA-JHP erneut eine halbe Stunde vor der Sitzung des JHA am 11.12.2013 treffen, um über das Ergebnis der Benehmensherstellung informiert zu werden.

Frau Hammer bemerkt, dass sich Frau Gussow bezüglich des Zahlenmaterials etwas ungünstig ausgedrückt hat. Zu allen Daten, wie die Einrichtungen, die Kapazitäten, etc. ist Benehmen mit den Kommunen und den freien Trägern hergestellt worden. Es geht nur um die Zahl der Versorgungsquoten. Hier gibt es viele verschiedene Herangehensweisen. Sie hat sämtliche Hinweise im vorliegenden Entwurf wiedergefunden.

Frau Grassmann stellt fest, dass, wenn man gerade im Kindergartenbereich von 110 % ausgeht, dass 10 % der Kinder, die nicht aus unserem Landkreis kommen, im LK TF betreut werden. Die würden ja woanders irgendwo fehlen bzw. die Betreuungsquote beträgt woanders nur 90 %. Sie geht davon aus, dass sich einige Kommunen dagegen sträuben werden. Nur wenn die Kommunen freie Kapazitäten haben, dann können sie ein Kind aus einer anderen Kommune aufnehmen. Somit werden mögliche Kapazitäten langfristig für eine Sache vorgehalten, für die sie nicht zuständig ist.

Frau Gussow bezieht sich darauf, dass die Betreuungsquoten im Kindergartenbereich bei einigen Kommunen schon über 100 % liegen und verweist auf die Begründung in der Planung. Dazu kommt, dass durchaus auch Kinder Einrichtungen besuchen, die aus anderen Landkreisen und anderen Wohnortkommunen kommen und die Rücksteller zu beachten sind.

Frau Grassmann entgegnet, das sind dann zwei verschiedene Sachverhalte. Es geht zum einen um die Rücksteller im Kindergartenbereich, die noch nicht in die Schule gehen. Die fehlen dann wieder im Hort. Hier geht es aber um die Kinder, die aus anderen Landkreisen oder aus Berlin kommen. Es werden gerade für die Kinder Kapazitäten vorgehalten, die nicht versorgt werden müssen. Die Rücksteller ja, aber die anderen nicht.

Erklärend führt **Herr Bührendt** aus, dass die meisten Kommunen bei über 100 % liegen. Es gibt nur 1 bis 2 Kommunen die darunter liegen. Das ist schon erstaunlich. Begründungen wurden schon im Entwurf benannt. Es hat auch etwas mit der Frage der Wichtigkeit und der Attraktivität des Landkreises zu tun. Z. B gibt es die Möglichkeit seine Kinder am Arbeitsplatz betreuen zu lassen, wie in Ludwigsfelde. Hier gibt es eine Mercedes-Kita für die Kinder der dort arbeitenden Eltern/Elternteile. Das passiert in anderen Kommunen auch. Das ist ein wichtiges Argument für Frage der Attraktivität und der zukünftigen Entwicklung des LK. Die Menschen haben die Wahlfreiheit zu sagen, ich möchte mein Kind dort in diese Kita bringen. Sie sind nicht verpflichtet, ihr Kind in eine Einrichtung in ihrer Kommune, in der sie leben, zu bringen. Der planerische Versorgungsgrad von 110 % heißt nicht, dass die Kommune oder der LK verpflichtet ist, diese Anzahl von Plätzen auch einzurichten. Es heißt nur, bis zu dieser Anzahl von Plätzen ist die Kommune oder wäre die Kommune theoretisch verpflichtet, Betriebskosten zu übernehmen. Das ist das einzige Kriterium. D. h., wenn eine Kommune 105 % hat und ein Träger sagt, er möchte eine Kita errichten und die 5 % in Anspruch nehmen, weil Bedarf ist, dann muss der LK ohnehin bezahlen. Der LK muss für jede Kita den Anteil an Personalkosten bezahlen, ob sie im Bedarfsplan enthalten ist oder nicht. Die Betriebskosten muss die Kommune aber nur dann bezahlen, wenn die Kita im Bedarfsplan aufgenommen wurden ist. Ob es dann tatsächlich so sein wird, dass der LK diese Plätze hat, dass wird sich aus dem Bedarf ergeben und daraus welche Kita mit einer guten Konzeption arbeitet oder nicht. Das muss im Einzelfall gesehen werden.

Herr Große hat eine Verständnisfrage. In einigen Kommunen ist festgestellt worden, dass zwischen kommunalen Einrichtungen und Einrichtungen in freier Trägerschaft ein ausgewogenes Verhältnis existiert. Was ist aus Sicht der Verwaltung ein ausgewogenes Verhältnis?

Frau Gussow antwortet, dass dieser Satz nicht mehr aufgenommen wird, da ein ausgewogenes Verhältnis nicht eindeutig definiert werden kann.

Frau Grassmann hält das Zahlenmaterial für nicht sehr gut lesbar. Um die Lesbarkeit zu erhöhen, könnte die Zahlen nach den Kommastellen auf oder abgerundet werden. Das bezieht sich insbesondere auf die Prozentzahlen der Betreuungsquoten.

Frau Igel hat gehört, das Wort „ausgewogen“ soll nicht enthalten sein. Aber im allgemeinen Teil steht, dass Trägervielfalt gewährleistet werden soll. Wie kann eigentlich dem Wunsch- und Wahlrecht von Eltern nachgekommen, werden, wenn es keine Trägervielfalt gibt? Wenn es fünf Kindertagesstätten in einem Ort gibt und es ist keine Glaubensgemeinschaft oder kein freier Träger dabei, dann findet sie, ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern eingeschränkt.

Frau Gussow wird Änderungen dazu vornehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Kommunen, die nur eigene Einrichtungen haben und somit dem Grundsatz der Trägervielfalt nicht entsprechen.

Frau Hartfelder bittet unter Vorbehalt der letzten Abstimmung zu Versorgungsquote und der Rückmeldung zur Änderung der Planungsziele (Benehmensherstellung) um Empfehlung dieser Kita-Planung.

Frau Hartfelder fasst die Änderungen noch einmal zusammen:

- Streichung des Wortes „ausgewogen“ bei allen Gemeinden
- Korrektur der Tabellen (bei den Prozentzahlen sind die Kommastellen zu reduzieren)
- Anmahnung bei Kommunen, die keine Trägervielfalt aufweisen.

Bei einer Stimmenthaltung einstimmig empfohlen.

TOP 6 **Sonstiges**

Keine Anmerkungen.

Luckenwalde, 12.02.2014

Hartfelder
Vorsitzende

Tietz
Protokollantin